



Inhaltsverzeichnis

1. Zugang zum Konsolidierungskreis
2. Darstellung des Konzerneigenkapitals
3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen
4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung
5. Immaterielle Vermögenswerte
6. Bewertungsanforderungen

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

Erstkonsolidierungszeitpunkt

Ab Beherrschungsmöglichkeit

- Schuldrechtliche Rückwirkung möglich, aber keine rückwirkende Konsolidierung mangels Beherrschung
- Bei unterjährigem Erwerb Notwendigkeit von Zwischenabschlüssen
- Damit Aufteilung des Jahresergebnisses im Erwerbsjahr in konsolidierungspflichtiges Eigenkapital und Konzernergebnis

Späterer Zeitpunkt

- Wegfall eines Konsolidierungswahlrechts
 - Beschränkung in der Rechteaübung
 - Unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen
 - Weiterveräußerungsabsicht
 - Untergeordnete Bedeutung (summarische Betrachtung!)
- Ab Beginn des GJ der erstmaligen Einbeziehung

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

Kaufpreisanpassungsklauseln

Wertsicherungsklauseln

- Ausgleichsmechanismus zwischen Käufer und Verkäufer zur Absicherung einzelner **Eigenschaften** des Verkaufsobjekts, z.B.
 - Steuerklauseln für BP
 - Zahlungseingänge abgeschriebener Forderungen
 - Zahlungsausfälle
 - Rechtsstreitigkeiten

Earn-out-Klauseln

- Ausgleichsmechanismus zwischen Käufer und Verkäufer bei **besseren Erkenntnissen**
- Erreichen von Leistungsindikatoren durch das Verkaufsobjekt
- Absicherung der Kaufpreisvereinbarung bezogen auf die Wertentwicklung des Verkaufsobjekts insgesamt

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

- Behandlung von Wertsicherungsklauseln

Wertsicherungsklauseln		
Ausgleichsebene	Gesellschafterebene (Käufer/Verkäufer)	Gesellschaftsebene (Verkäufer/erworbene Gesellschaft)
bilanzielle Folge	(Nachträgliche) Anschaffungskosten bzw. Anschaffungspreisminderung	Keine Änderung der Anschaffungskosten; Wiederherstellung des zugesicherten Zustands der Beteiligung i.d.R. ohne Eigenkapitaländerung Δ Ausgleichszahlung und Eigenkapitalveränderung: erfolgswirksame Erfassung

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

■ Behandlung von Earn-out-Klauseln

Earn-out-Klauseln		
Mögliche Anknüpfungspunkte	Finanzielle Leistungsindikatoren (insb. Umsatz, EBIT)	Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (Kundenbeziehung, Technologien)
bilanzielle Folge	Voraussetzung der Bilanzierung: • verlässliche Bewertbarkeit • Bedingungseintritt wahrscheinlich Passivierung als Rückstellung und Erhöhung der Anschaffungskosten Bewertung: Barwert im <u>Erwerbszeitpunkt</u> → Aufwandswirksame Aufzinsung bis zum Bilanzierungszeitpunkt	

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

- Behandlung von Earn-out-Klauseln

Earn-out-Klauseln	
<i>Spätere Erhöhung</i>	Ebenfalls Barwert der Kaufpreiserhöhung im Erwerbszeitpunkt als nachträgliche Anschaffungskosten → Aufwandswirksame Aufzinsung bis zum Bilanzierungszeitpunkt
<i>Spätere Minderung</i>	Verringerung der Anschaffungskosten um Barwert des Minderungsbetrags → Im Erwerbszeitpunkt geltender Zinssatz → Erfolgswirksame Erfassung der Differenz zu passivierter Rückstellung (Ertrag)

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

- **Beispiel:** Earn-out-Klausel
 - A erwirbt am 01.01.01 100 % der Anteile an B für 10 Mio. € (Reinvermögen B: 8 Mio. €; angenommene ND GoF im Konzern: 4 Jahre)
 - Vereinbarung eines zusätzlichen bedingten Kaufpreises von 1 Mio. EUR nach Ablauf von vier Jahren, wenn die geplanten Umsatzziele von B um nicht mehr als 20 % unterschritten werden (anzuwendender Abzinsungssatz: 2 %)
 - Im Erwerbszeitpunkt ist Zahlung des bedingten Kaufpreises wahrscheinlich
 - Änderung der Prognose Ende 02, so dass nicht mehr von Zahlungsverpflichtung auszugehen ist

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

■ **Beispiel:** Earn-out-Klausel – **Jahresabschluss** der A

■ 01.01.01:

Beteiligung	10,92	an	Rückstellung	0,92
			Bank/Verbindlichkeiten	10,00

■ 31.12.01:

Zinsaufwand	0,02	an	Rückstellung	0,02
-------------	------	----	--------------	------

■ 31.12.02:

Zinsaufwand	0,02	an	Rückstellung	0,02
Rückstellung	0,96	an	Beteiligung	0,92
			sonstiger betrieblicher Ertrag	0,04

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

■ **Beispiel:** Earn-out-Klausel – **Konzernabschluss** der A

■ 01.01.01:

Reinvermögen	8,00	an	Rückstellung	0,92
GoF	2,92		Bank/Verbindlichkeiten	10,00

■ 31.12.01:

Zinsaufwand	0,02	an	Rückstellung	0,02
AfA GoF	0,73	an	GoF	0,73

■ 31.12.02:

Zinsaufwand	0,02	an	Rückstellung	0,02
AfA GoF	0,73	an	GoF	0,73
Rückstellung	0,96	an	GoF	0,92 *)
			sonstiger betrieblicher Ertrag	0,04

*) bei prospektiver Anpassung

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

- Veränderungen des Konsolidierungskreises in der Kapitalflussrechnung
 - Zahlungsströme der TU sind in die KFR aufzunehmen:
 - ab dem Erstkonsolidierungszeitpunkt
 - bis zum End- oder Übergangskonsolidierungszeitpunkt
 - Bei Erwerb / Veräußerung von TU Darstellung nur der fondswirksamen Ein- und Auszahlungen



Nettozahlungsstrom =
(gezahlter/erhaltener) Kaufpreis ./. (erworbene/verkaufte)
Zahlungsmittel(äquivalente)

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

- Beispiel:** Erwerb eines TU durch MU am 31.12.00 gegen Zahlung von 100

Bilanz TU 31.12.00 (HB III)			
SAV	30	EK	80
Vorräte	50		
Liquide Mittel	40	Verb.	40
Summe	120	Summe	120

➡ GoF aus Kapitalkonsolidierung des TU: 20

Konzernbilanzen							
	00	01 (ohne TU)	01 (mit TU)		00	01 (ohne TU)	01 (mit TU)
GoF	0	0	20	EK	200	300	300
SAV	450	500	530	JÜ	0	150	150
Vorräte	300	400	450	RSt	220	290	290
Bank	150	200	140	Verb.	480	360	400
Summe	900	1.100	1.140	Summe	900	1.100	1.140

Konzernkapitalflussrechnung		
	01 (ohne TU)	01 (mit TU)
JÜ	150	150
+ AfA SAV	100	100
+ Zunahme RSt	70	70
- Zunahme Vorräte	-100	-100
- Abnahme Verb.	-120	-120
CF aus lfd. Geschäftstätigkeit	100	100
- Investitionen SAV	-150	-150
- Zugänge Konso.kreis		-60
CF aus Investitionstätigkeit	-150	-210
+ EK-Zuführung MU	100	100
CF aus Finanzierungstätigkeit	100	100
Veränderung FM-Fonds	50	-10

1. Zugang zum Konsolidierungskreis

- Veränderungen des Konsolidierungskreises im Anlagespiegel
 - Zugangswerte im Konzern entsprechen regelmäßig nicht den Buchwerten im Abschluss der erworbenen Gesellschaft
 - Selbst wenn die beizulegenden Zeitwerte den Buchwerten entsprechen: Differenz zwischen „Nettozugang“ aus Erwerb einerseits und historischen Anschaffungskosten sowie kumulierten Abschreibungen andererseits
 - Übernahme der historischen Bruttowerte der Zielgesellschaft als Arbeitserleichterung für Folgejahre?
 - Zusätzliche Spalten für Veränderungen des Konsolidierungskreises

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- Wesentliche Regelungsinhalte des DRS 22
 - Umfangreiche Regelungen zu Erwerb und Veräußerung eigener Anteile
 - Abgrenzung der frei verfügbaren Rücklagen
 - Behandlung von Rückbeteiligungen als eigene Anteile des MU
 - Angabepflichten im Anhang oder unter dem Konzerneigenkapitalspiegel
 - Muster für EK-Spiegel von KapG (Anlage 1) und PersG (Anlage 2)
 - Besonderheiten bei Personenhandelsgesellschaften mit Beispielen in Anlage 3
 - Darstellung im Eigenkapitalspiegel
 - Darstellung in der Ergebnisverwendungsrechnung

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- In DRS 22 erstmals explizite Vorgaben für PersG sowie Mustergliederungsschema EK-Spiegel (Anlage 2)
- Trennung Konzern-EK des MU und EK-Anteile anderer Gesellschafter (Spalten)



„nicht beherrschende Anteile“ seit BilRUG

- Unsaldierte Darstellung der Veränderungen des Konzerneigenkapitals
- Empfehlung, aber **keine Verpflichtung** mehr zur Angabe von **Vorjahreswerten**

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- Mustergliederungsschema für KapG als MU in Anlage 1 und für PersG als MU in Anlage 2
 - Matrixform aus
 - Bestandsposten (Spalten) und
 - Veränderungsposten (Zeilen)
 - Struktur des EK-Spiegels richtet sich nach Rechtsform des MU → Anpassungen der EK-Darstellung von TU mit anderer Rechtsform erforderlich (sofern nicht ohnehin Gegenstand der Kapitalkonsolidierung)

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- Geschäftsvorfälle mit Auswirkungen für das EK und seine Komponenten (Zeilen), beispielhafte Nennung von
 - Erhöhung/Herabsetzung der Kapitalanteile
 - Einforderung/Einzahlung bisher nicht eingeforderter Einlagen
 - Gutschrift auf Gesellschafterkonten im Fremdkapital
 - Einstellung in/Entnahme aus Rücklagen
 - Ausschüttung
 - Währungsumrechnung
 - Sonstige Veränderungen
 - Änderungen des Konsolidierungskreises
 - Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

■ Beispiel zur Darstellung im Eigenkapitalspiegel

Eigenkapital des Mutterunternehmens								Nicht beherrschende Anteile				Konzern-EK	
	gez. Kapital	Rücklagen			EK-Diff. aus WUR	ErgV	Konzern-JE des MU	Summe	nbA vor EKD und JE	nbA an EKD ...	nbA an JE		Summe nbA
		KRL	GRL	Summe									
Stand 01.01.X1	100	200	150	350	-50	200	50	650	50	-10	20	60	710
Ergebnisverwendung X1						50	-50	0	20		-20	0	0
Ausschüttung						-150		-150	-50			-50	-200
Kapitalerhöhung		150		150				150				0	150
Einstellung in RL			50	50		-50		0				0	0
WUR					20			20		3		3	23
Sonstige Veränd.						10		10	-10			-10	0
Konzern-JÜ							80	80			15	15	95
Stand 31.12.X1	100	350	200	550	-30	60	80	760	10	-7	15	18	778

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- Worauf ist beim Eigenkapitalspiegel zu achten?

Abstimmbarkeit
mit der Bilanz
(auch der Posten)

Abstimmbarkeit
mit der GuV
(Ergebnisverwendungsrechnung)

Bruttodarstellung
(keine Saldierungen,
auch nicht bei
„identischen“
Geschäftsvorfällen)

Zusammenfassung
von Geschäftsvorfällen ohne
Saldierungseffekte
zulässig

Abstimmbarkeit
mit der Kapitalflussrechnung

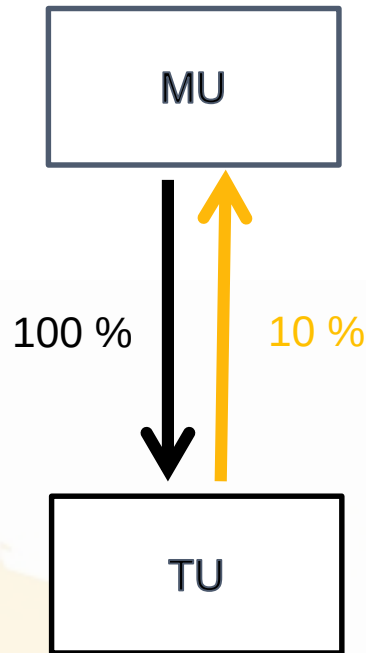
Keine Kumulierung
von Jahresergebnissen über
mehrere Perioden bei
Darstellung vor
Ergebnisverwendung

Kein Ausweis eines
„kumulierten übrigen
Konzernergebnisses“
mehr vorgesehen

Korrekte Aufteilung /
Zuordnung der nicht
beherrschenden
Anteile und deren
Veränderung

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- Rückbeteiligung als Sonderfall eigener Anteile im KA



Sachverhalt:

- MU ist zu 100 % an TU beteiligt
- TU erwirbt 10 % der Anteile an MU zu einem Kaufpreis von 1.050 GE
- Nennwert der Anteile am MU: 100 GE
- Anschaffungsnebenkosten: 50 GE

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- Rückbeteiligung als Sonderfall eigener Anteile im KA

KA MU	
	EK
	gez. Kap. ./ 100
	RL ./ 900
	JFB ./ 50
JA TU	
	EK
	RfAhU 1.050
UV	
AavU	1.050

- Die Rückbeteiligung ist im JA von TU als Anteile an verbundenen Unternehmen (AavU) mit korrespondierender Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen (RfAhU) auszuweisen
- Aus Konzernsicht (= Einheitstheorie) qualifiziert die Rückbeteiligung des TU als **eigene Anteile** des Konzerns (§ § 298 Abs. 1, 272 Abs. 1a HGB)
- Anschaffungsnebenkosten nun Aufwand!

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

■ Rückbeteiligung – Variation

KA MU

EK

gez. Kap.	./.	100
RL	./.	700
Nbeh Ant.	./.	200
JFB	./.	50

- MU ist nur zu 80 % am TU beteiligt
- Weiterhin Kürzung des gezeichneten Kapitals um gesamten Nennbetrag (unabhängig von der Beteiligung anderer Gesellschafter am TU)
- Minderung der nicht-beherrschenden Anteile um auf andere Gesellschafter entfallenden Betrag der Rückbeteiligung ($1.000 \times 20 \% = 200$)
- Kürzung der (Konzern-)Rücklagen um Differenzbetrag von $1.000 - 100 - 200 = 700$

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- Ergebnisverwendung
 - rechtsformunabhängige Empfehlung zur Aufnahme einer **Konzernergebnisverwendungsrechnung**
keine Hinweise zur Ausgestaltung außerhalb der in Anlage 3 dargestellten Beispiele → keine Aussage zu deren Verbindlichkeitsgrad
 - Bei **PersG** im KA Ausweis der
 - Kapitalanteile der Gesellschafter des MU sowie
 - Verbindlichkeiten gegenüber Kommanditistenjeweils in Höhe der im EA des MU bilanzierten Werte

DRS 22.23

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- Ergebnisverwendung
 - Konzernbilanzgewinn entspricht Jahresergebnis des MU
 - determiniert von Ergebnisverwendung beim MU
 - in Abhängigkeit vom Gesellschaftsvertrag (Normalstatut oder abweichende Regelung)
 - Einstellung bzw. Verrechnung des Differenzbetrags zwischen JE des MU und Konzernergebnis in sonstigen Gewinn-RL (positive und negative Differenz)
 - Werden diese durch Verrechnung überschritten: gesonderter Posten im EK mit entsprechender Bezeichnung

z.B. ‚Differenzbetrag für das gegenüber dem Mutterunternehmen niedrigere Konzernergebnis‘

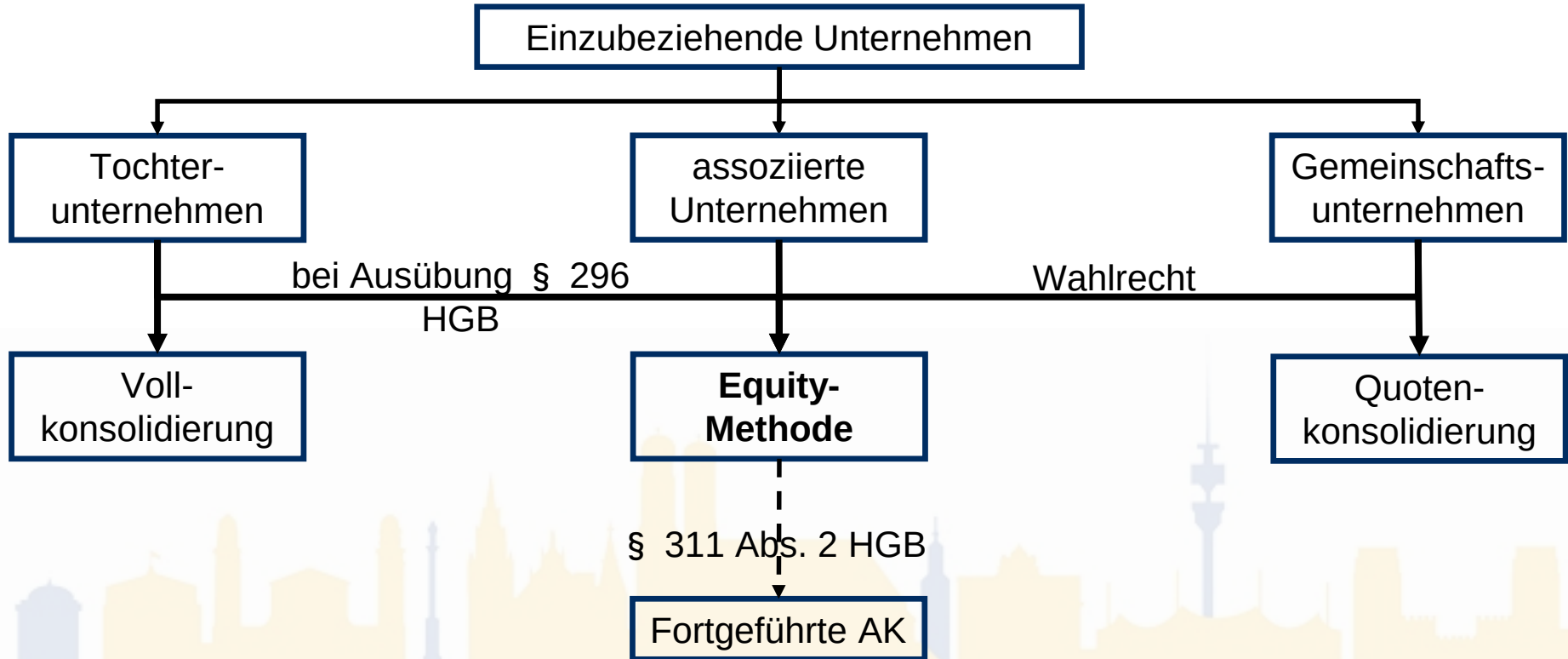
2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- **Beispiel: Ergebnisverwendung bei PersG als MU**
 - **Sachverhalt**
 - MU-KG mit zwei Gesellschaftern A (Komplementär) und B (Kommanditist) mit jeweils 50 % Beteiligung
 - KG erzielt in 01 einen JÜ i.H.v. 100 GE
 - TU der KG erzielen in 01 insgesamt einen JÜ i.H.v. 200 GE, der bei KG **nicht** phasengleich vereinnahmt wird
 - **Problem**
 - $KJÜ_{KG} (300) > JÜ_{KG} (100)$
 - Darstellung der Ergebnisverwendung im KA der MU-KG?

2. Darstellung des Konzerneigenkapitals

- **Beispiel: Ergebnisverwendung bei PersG als MU**
 - **Lösung (DRS 22.23)**
 - Im **JA** der KG
 - 50 GE werden dem Kapitalkonto von A gutgeschrieben
 - 50 GE werden in den Verbindlichkeiten ggü. B erfasst
 - Im **KA** der KG
 - Wie im JA der KG und
 - Unterschied zwischen $KJ\ddot{U}_{KG}$ (300) > $J\ddot{U}_{KG}$ (100), also 200 GE, wird in die Konzern-Gewinnrücklagen eingestellt
 - Falls im Folgejahr die Ergebnisse der TU im JA der MU-KG erfasst werden, sind diese im KA der MU-KG aus den Konzern-Gewinnrücklagen zu entnehmen

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen



3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Vorliegen von Gemeinschaftsunternehmen
 - DRS 27 „Anteilmäßige Konsolidierung“ ersetzt DRS 9 (aus dem Jahr 2001)
 - Entwurf vom 12.02.2018 mit Kommentierungsfrist bis 11.05.2018
 - Zeitlicher Anwendungsbereich: Erstmals auf GJ anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen
 - Erstanwendung regelmäßig für KA 2020
 - Verabschiedung durch DRSC im Juli 2018 mit lediglich redaktionellen Änderungen
 - Bekanntmachung durch BMJV, die GoK-Vermutung bewirkt, am 16. Oktober 2018 erfolgt
 - Branchenunabhängige Geltung in Pflicht- und freiwilligen KA

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Kriterien eines Gemeinschaftsunternehmens
 - Begriff (DRS 27.7)

1 Unternehmen, dessen Geschäfts- und Finanzpolitik gemeinsam
2 von zwei oder mehr voneinander unabhängigen Unternehmen
4
3 geführt wird, wobei eines der Unternehmen das MU oder ein
5 Unternehmen sein muss, das im Wege der Vollkonsolidierung
... in den KA des MU einbezogen wird

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

Gemeinsame Führung bei Gemeinschafts-UN

Tatsächliche gleichberechtigte Ausübung des beherrschenden Einflusses durch die Partner

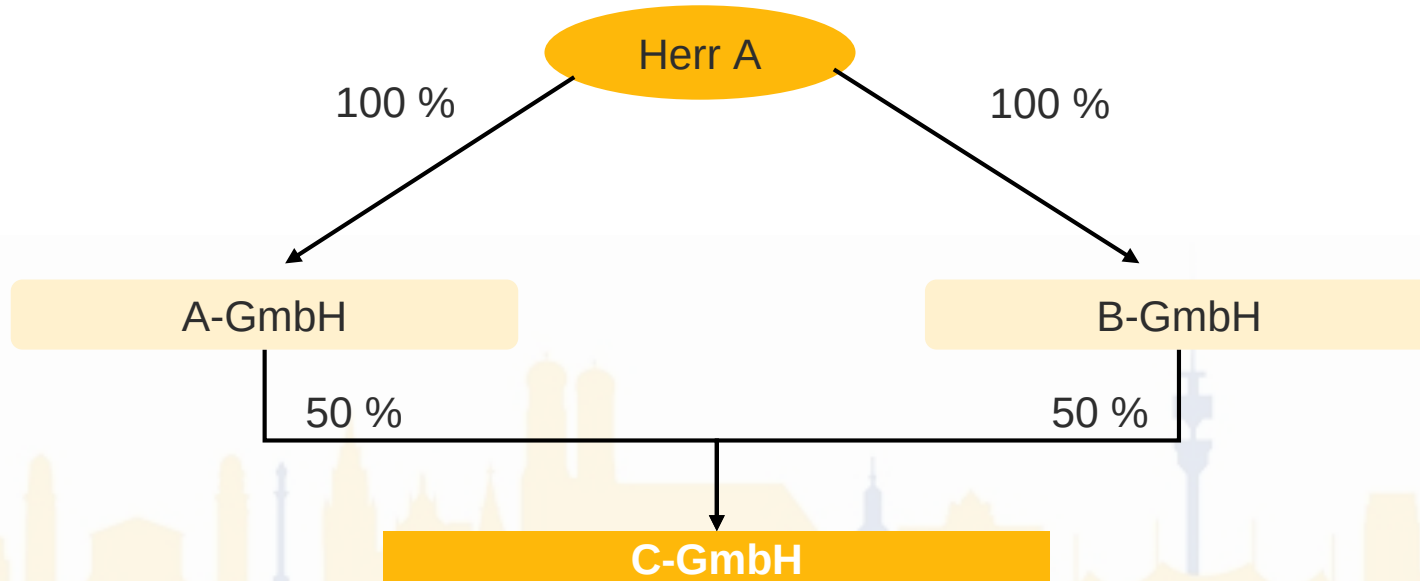
- Gleichberechtigte Mitwirkung an wesentlichen Entscheidungen (Beispiele → DRS 27.13)
- Bei Einstimmigkeitserfordernis gegeben
- Getrennte Zuständigkeiten möglich bei Vorgabe des Entscheidungsrahmens
- nicht zwingend durch sämtliche Gesellschafter
- Nicht: Mehrheitsentscheidungen, einseitige Durchsetzbarkeit einer Partei, reine Finanzbeteiligung

Auf Dauer angelegte vertragliche Vereinbarung zur gemeinsamen Führung

- Schuldrechtliche oder gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen oder Vorschaltstrukturen
- Lösungsmechanismen für Konflikte als Indiz der gemeinsamen Führung
- Faktische Gesellschaftsverhältnisse nicht ausreichend
- Minstdauer abhängig von Geschäftstätigkeit
- Zeitliche Begrenzung kein grds. Ausschlusskriterium

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Notwendigkeit der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern bei Gemeinschaftsunternehmen?



3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Anteilmäßige Konsolidierung
 - Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen entsprechend den unmittelbaren und mittelbaren Kapitalanteilen oder alternativ mittels Equity-Bewertung
→ zeitliche und sachliche Stetigkeit der Wahlrechtsausübung
 - Entsprechende Anwendung der Regelungen zur Vollkonsolidierung auf anteilmäßige Konsolidierung
 - Unter Beachtung der Regelungen in DRS 23

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Allgemeines / Vorbereitung der anteilmäßigen Konsolidierung
 - Ausgangspunkt HB I
 - Jahres- oder Konzernabschluss
 - Anpassung an konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung gefordert (HB II)
 - Notwendigkeit von Zwischenabschlüssen analog zu TU
- Verzicht auf Konsolidierungsmaßnahmen aus Wesentlichkeitsgründen

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Ermittlung der Anteilsquote für Quotenkonsolidierung
 - Grds. anhand des Kapitalanteils
 - ohne Berücksichtigung nicht-konsolidierter TU (bei Wesentlichkeit prüfe Einbeziehung des TU)
 - KapG: Anteil am gezeichneten Kapital unter Abzug eigener Anteile
 - PersG: Verhältnis der dem MU unmittelbar oder mittelbar zustehenden Kapitalkonten zu Gesamt-EK vorbehaltlich gesellschaftsvertraglicher Regelungen (für Gewinnverteilung relevante Kapitalia)
 - Abweichende Stimmrechtsverteilung unerheblich
 - Wirtschaftliche Beteiligungsquote (analog DRS 23.47)

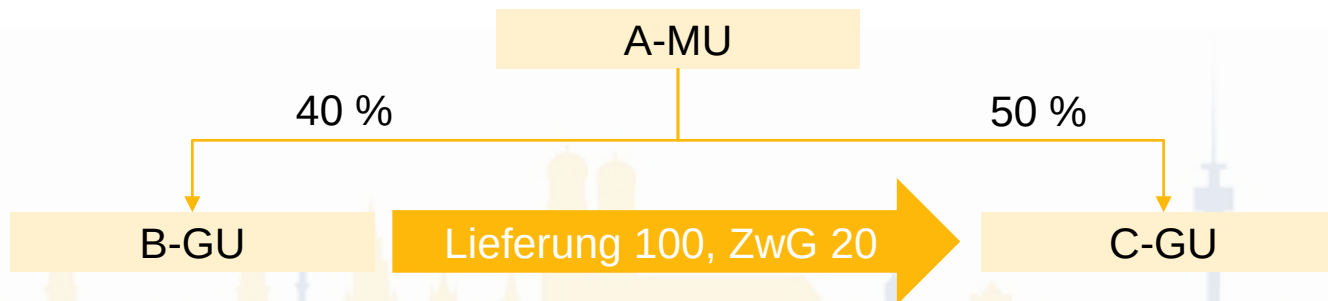
Vom Kapitalanteil
abweichende Beteiligung
an laufenden Ergebnissen
sowie am Liquidationserlös
lt. Gesellschaftsvertrag

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Kapitalkonsolidierung bei anteilmäßiger Konsolidierung
 - Erstkonsolidierung zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Gemeinschaftsunternehmen geworden ist → tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Führung (→ Vertragsschluss)
 - Kein Ausweis von Anteilen anderer Gesellschafter
 - Ausnahme: Konzernabschluss
- Schuldenkonsolidierung bei anteilmäßiger Konsolidierung
 - Nicht verrechneter Teil der aufzurechnenden Posten entfällt auf übrige Gesellschafter → Ausweis gegenüber fremden Dritten

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Zwischenergebniseliminierung bei anteilmäßiger Konsolidierung
 - Upstream, Downstream und Cross-stream
 - Auf fremde Gesellschafter entfallende Ergebnisse gelten als realisiert
 - Bei Cross-stream-Lieferungen Anwendung der Anteilsquote des Empfängers



- Konkretisierung der Anhangberichtspflichten bei anteilmäßiger Konsolidierung

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Vorliegen von assoziierten Unternehmen
 - DRS 26 „assoziierte Unternehmen“ ersetzt DRS 8 (aus dem Jahr 2001)
 - Entwurf vom 12.02.2018 mit Kommentierungsfrist bis 11.05.2018
 - Zeitlicher Anwendungsbereich: Erstmals auf GJ anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 beginnen → Erstanwendung regelmäßig für KA 2020
 - Verabschiedung durch DRSC im Juli 2018 mit geringfügigen Änderungen
 - Bekanntmachung durch BMJV, die GoK-Vermutung bewirkt, am 16. Oktober 2018 erfolgt
 - Branchenunabhängige Geltung in Pflicht- und freiwilligen KA

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- Konkretisierung der Kriterien für das **Bestehen** eines **assoziierten Unternehmens** gem. § 311 HGB
 - Tatsächliche, nicht nur vorübergehende Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäfts- und Finanzpolitik
 - Mitgliedschaft im Aufsichts-/Leitungsorgan
 - Beteiligung an geschäftspolitischen Entscheidungen
 - wesentliche Geschäftsbeziehungen
 - Austausch von Führungskräften
- **Negativabgrenzung** (DRS 26.19): z.B. Vorliegen eines „Entherrschungsvertrags“, Verzicht auf Entsendung von Vertretern in das Leitungs-/Aufsichtsorgan

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- **Assoziierungsvermutung:**
 - mindestens 20 % (Stimmrechte)
 - kann, aber muss nicht widerlegt werden (DRS 26.15 f.)
 - Zurechnung gem. DRS 27.23, d.h. keine Berücksichtigung von Stimmrechten, die einem TU zustehen, das nicht tatsächlich beherrscht werden kann
 - Bei weniger als 20 % der Stimmrechte Prüfung, ob unter Berücksichtigung aller Umstände tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (DRS 26.16)
- keine Anwendung bei **untergeordneter Bedeutung** der Beteiligung für die Vermögens- und Ertragslage des Konzerns (DRS 26.20 f.)

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

- **Anwendung der Equity-Methode** gem. § 312 HGB im handelsrechtlichen KA
 - Grundlage für die Equity-Bewertung: letzter verfügbare JA oder KA des assoziierten Unternehmens (§ 312 Abs. 6 HGB; DRS 26.23)
 - Übereinstimmende Stichtage nicht erforderlich, ggf. Zwischenabschluss (DRS 26.25 f.)
 - Abschluss muss dem MU zugänglich sein und alle dafür wesentlichen Bilanzierungs-/Bewertungsentscheidungen müssen verbindlich sein; Feststellung/Billigung nicht erforderlich (DRS 26.24)
 - Wahlrecht zur Anpassung an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden je assoziiertem UN, aber zeitlich stetig (DRS 26.30 f.)
 - Wertansatz der Beteiligung am assoziierten UN soll sich im KA spiegelbildlich zum EK dieses Unternehmens entwickeln

3. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen

AK der Beteiligung bzw. Wertansatz in der Vorjahres-Konzernbilanz

+	Anteiliger Jahresüberschuss
./.	Anteiliger Jahresfehlbetrag
./.	Vereinnahmte Gewinnausschüttungen
+ (./.)	Kapitalveränderungen
./.(+)	Ergebnis Auswirkungen aus der Fortschreibung der Unterschiedsbeträge
+ (./.)	Ergebnis Auswirkungen aus HB II
+ (./.)	Veränderung der Zwischenergebnisse

= „Fortgeführte AK“ der Beteiligung am assoziierten Unternehmen

./.	Ggf. Abschreibungen auf niedrigeren beizulegenden Wert
+	Ggf. Zuschreibungen (max. auf fortgeführte „AK“)

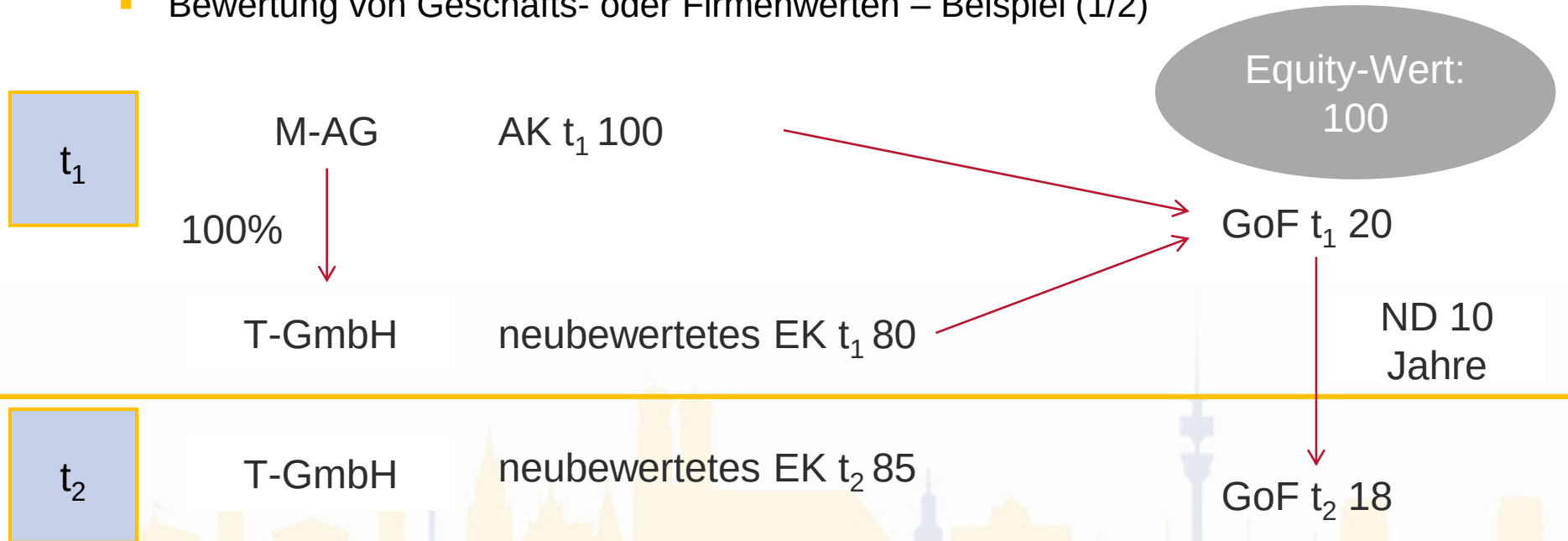
= Wertansatz der Beteiligung im Konzernabschluss

4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

- Bewertung von Geschäfts- oder Firmenwerten
 - Entstehung durch Kapitalaufrechnung (Zugangswert = Wertobergrenze)
 - planmäßige Abschreibung
 - außerplanmäßige Abschreibung
 - Wenn der Kapitalwert abzüglich der Buchwerte der Vermögensgegenstände, zuzüglich der Schulden der Einheit, der der GoF zuzuordnen ist, kleiner als der Buchwert des GoF ist
 - Keine Wertfindungsmethode gesetzlich vorgeschrieben
 - Orientierung an IDW RS HFA 10 → Verweis auf IDW S 1

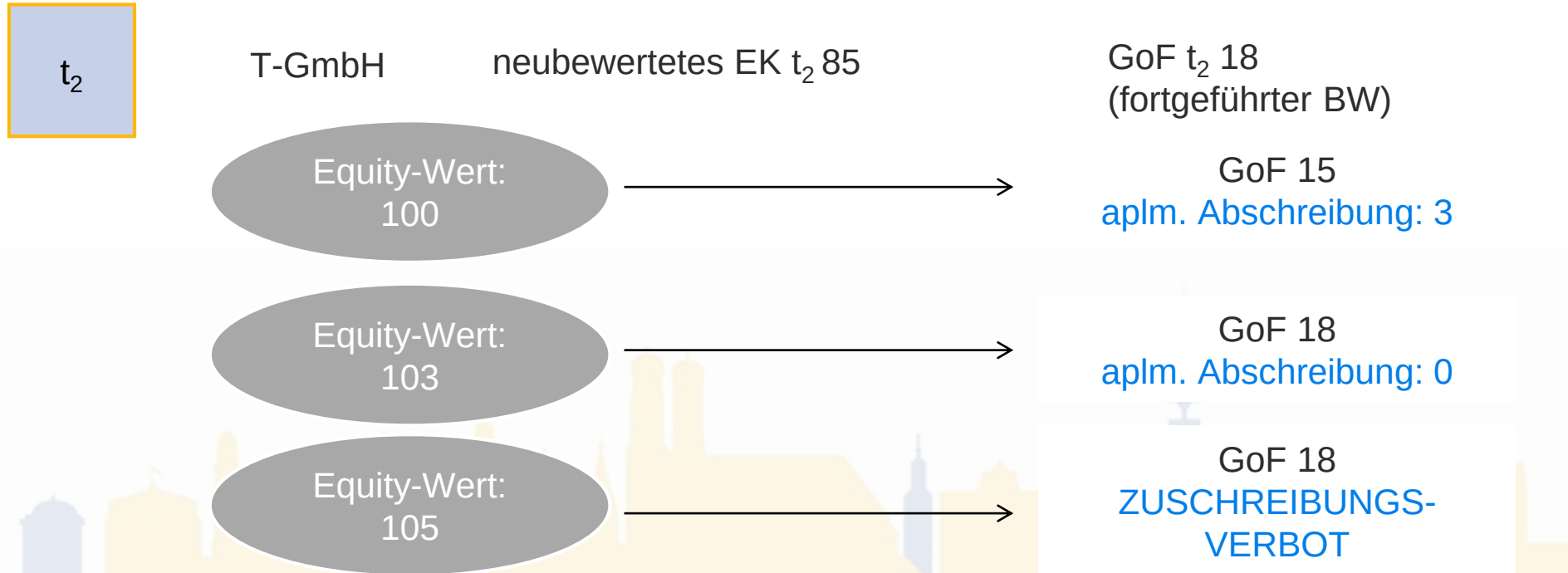
4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

- Bewertung von Geschäfts- oder Firmenwerten – Beispiel (1/2)



4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

- Bewertung von Geschäfts- oder Firmenwerten – Beispiel (2/2)



4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

- DRS 23 – Fortführung des GoF: Planmäßige Abschreibung
 - zeitlich begrenzt nutzbarer VG
 - Saldierungsverbot mit passiven UB
 - Empfehlung der Zuordnung/Aufteilung auf Geschäftsfelder
 - planmäßige Abschreibung auf Basis eines Abschreibungsplans zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung
 - Achtung: **Widerspruchsfreiheit mit Unternehmensbewertung** erforderlich!

Anhaltspunkte zur Festlegung der Nutzungsdauer:

- Bestandsdauer, Entwicklung des erworbenen TU
- Produktlebenszyklen
- Veränderungen in Absatz-, Beschaffungsmärkten bzw. bei wesentlichen Rahmenbedingungen
- Laufzeit von wesentlichen Verträgen, auch für Schlüsselpersonen
- Wettbewerbssituation, Brancheneinschätzung
- ...

4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

- DRS 23 – Fortführung des GoF: Planmäßige Abschreibung
 - Abschreibungsbeginn ab Zeitpunkt der Erstkonsolidierung; im ersten Jahr pro rata temporis
 - Grds. lineare Abschreibung; andere Abschreibung zulässig, wenn diese Methode den Abnutzungsverlauf zutreffender widerspiegelt
 - Nutzungsdauer ist aufgrund objektiv nachvollziehbarer Kriterien festzulegen
 - **Überprüfung** der Rest-ND zum Bilanzstichtag, „**sofern Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass sich die ursprünglichen Annahmen zu den geschäftswertbildenden Faktoren verändern und sich die Nutzungsdauer daher verkürzt oder verlängert haben könnte“ (DRS 23.123)
 - Wenn Nutzungsdauer nicht verlässlich schätzbar ist, ist planmäßige Abschreibung über zehn Jahre vorzunehmen; Verweis von § 309 Abs. 1 HGB auf einzelgesellschaftliche Normen bei entsprechender Anhangangabe

Im Zweifelsfall
planmäßige Abschreibung
über zehn Jahre!

4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

- DRS 23 – Fortführung des GoF: Außerplanmäßige Abschreibung
 - Hinweise für das Vorliegen einer dauernden Wertminderung
 - Beteiligung im EA des MU außerplanmäßig abgeschrieben
 - Substantielle Hinweise, dass Erlös- und Kostenstruktur des TU schlechter als erwartet
 - Änderungen wesentlicher Faktoren der ursprünglichen Nutzungsdauer
 - Signifikante Veränderungen im technischen, rechtlichen, branchenspezifischen Umfeld
 - Kürzere Produktlebenszyklen, Wegfall von relevanten Teilmärkten, verändertes Branchenumfeld ...
 - Ermittlung der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung – **zwei Methoden**
 - bei Wahl der jeweiligen Methode ist **Stetigkeitsgebot** zu beachten!

4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

- DRS 23 – Fortführung des GoF: Außerplanmäßige Abschreibung
- Ermittlung der Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung – zwei Methoden
 - „implied Goodwill“
 - → GoF = Differenz aus beizulegendem Wert der Beteiligung des MU am TU und anteiligem beizulegenden Wert des Nettovermögens des TU (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB = „HB III“)
 - „vereinfachte Methode“
 - Verzicht auf Neubewertung von EK von TU
 - Stattdessen: Vergleich Konzernbuchwert des Reinvermögens von TU mit Zeitwert der Beteiligung
 - Empfehlung:
Überprüfung von stillen Lasten/Reserven!

(Unternehmens-) Bewertung erforderlich!

	beizulegender Wert Beteiligung von MU am TU
-	Konzernbuchwert anteiliges Reinvermögen des TU
+/-	seit Erstkonsolidierung entstandene stille Lasten/Reserven (Wahlrecht)
=	beizulegender Wert (GoF)
-	Restbuchwert des GoF
=	außerplanmäßige Abschreibung auf GoF

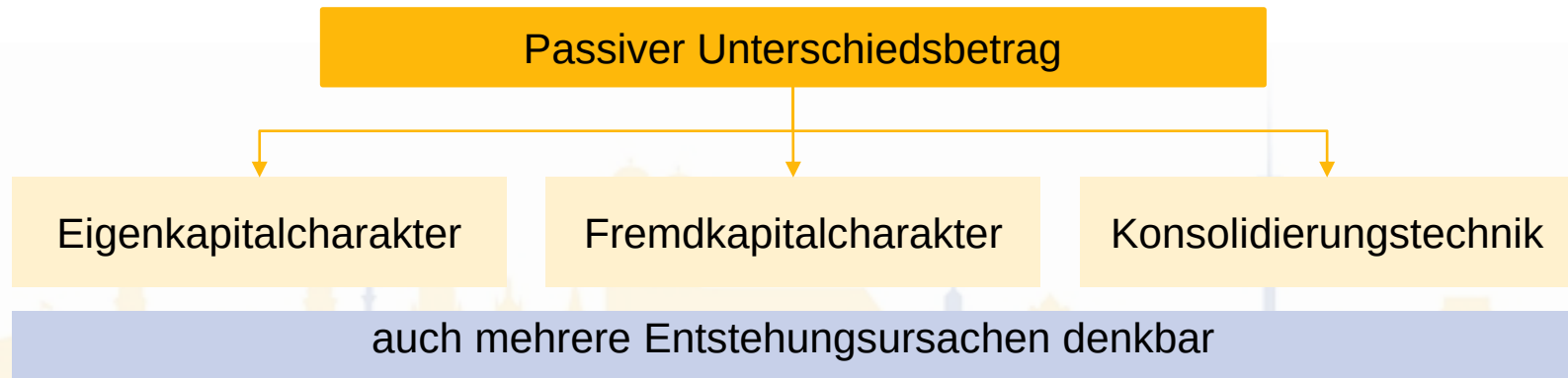
4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

- Passive Unterschiedsbeträge
 - gesonderter Ausweis auf der Passivseite nach dem Eigenkapital als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“
 - Saldierungsverbot mit GoF
 - Empfehlung der Zuordnung auf Geschäftsfelder analog GoF
 - Behandlung nach § 309 Abs. 2 HGB:
 - doppeltes Wahlrecht bei der Behandlung eines passiven UB:
 - 1. Auflösung oder nicht
 - 2. bei Auflösung: ergebniswirksam vs. ergebnisneutral

Ermessensspielraum in
der Praxis!

4. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung

- Differenzierung der **Ursachen passiver Unterschiedsbeträge** durch DRS 23
 - Fortschreibung / Auflösung erfolgt in Abhängigkeit vom Charakter des passiven Unterschiedsbetrags
- Differenzierung nach zu ermittelnden Entstehungsursachen (DRS 23.139 ff.)



5. Immaterielle Vermögenswerte

- DRS 24
 - Konkretisierung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen und Adressierung wesentlicher Zweifelsfragen zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften
 - Branchenunabhängige Geltung
 - Für alle zur Konzernrechnungslegung nach HGB bzw. PubLG verpflichteten MU
 - Entsprechende Anwendung für JA **empfohlen**
 - Prospektive Anwendung für nach dem 31.12.2016 beginnende Geschäftsjahre

5. Immaterielle Vermögenswerte

- Problematik insb. bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen

Schaffung eines
hinreichend
konkretisierbaren VG

Bestimmung der
Wahrscheinlichkeit
des Entstehens eines
VG

Ermittlung der
zurechenbaren
Herstellungskosten

Aktivierungsverbot:
originärer GoF, selbst
geschaffene Marken,
Drucktitel,
Verlagsrechte und
Kundenlisten

Trennscharfe
Abgrenzung der
Phasen „Forschung“
und „Entwicklung“

Bei Entscheidung für
Aktivierung alle
Aufwendungen der
Entwicklungsphase
aktivierungspflichtig

Verbot des Ansatzes
von
Forschungskosten

wegen
Aktivierungsverbots
nach § 5 Abs. 2 EStG
ggf. zwei
unterschiedliche
HK-Ermittlungen
erforderlich

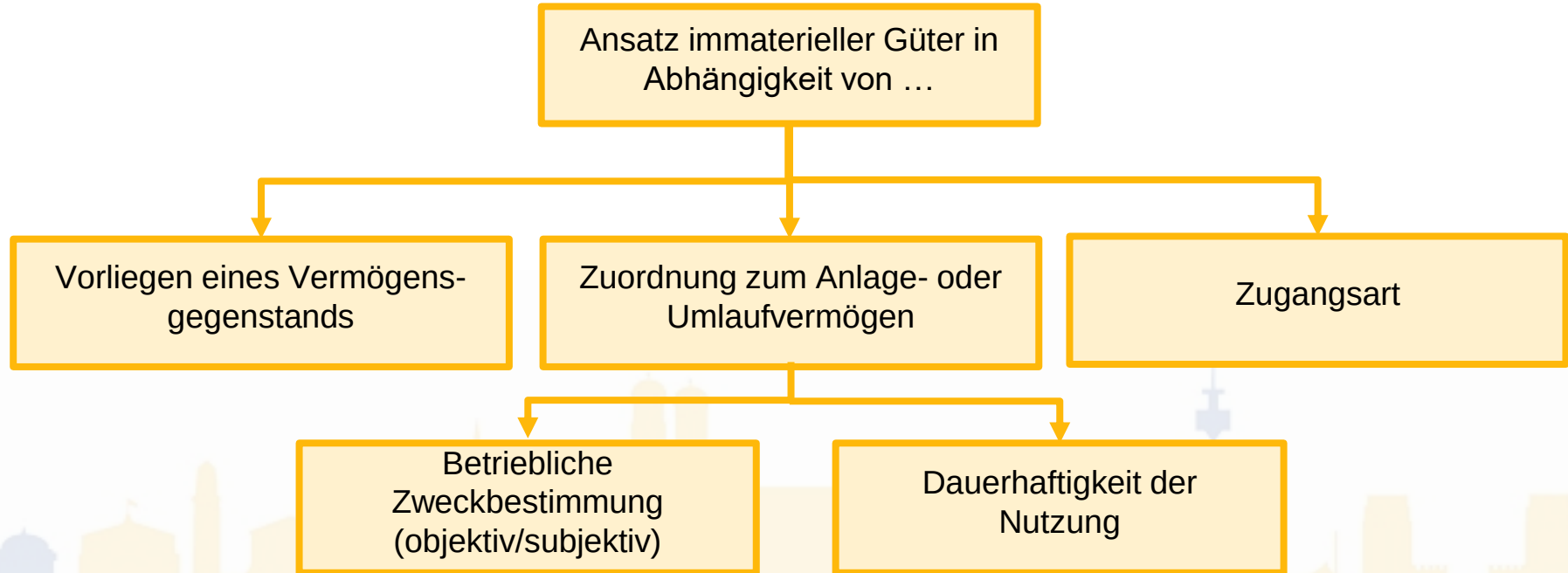
5. Immaterielle Vermögenswerte

- Begriff (immaterieller) Vermögensgegenstand
 - Unbestimmter Rechtsbegriff
 - Rückgriff auf § 246 Abs. 1 S. 1 HGB
 - Konkretisierung durch die GoB
 - Prüfung, ob abstrakte Bilanzierungsfähigkeit gegeben ist
 - Einzelverwertbarkeit → vom Unternehmen losgelöste Verwertbarkeit
 - Konkretisierung durch gesetzliche Vorschriften
 - Konkrete Aktivierungsfähigkeit → Handelsrechtliche Aktivierungsvorschriften

nichtfinanzieller
Vermögens-
gegenstand ohne
bedeutende physische
Substanz

5. Immaterielle Vermögenswerte

- DRS 24.16



5. Immaterielle Vermögenswerte

- **Abgrenzung** zwischen erworbenen und selbst geschaffenen immateriellen VG (DRS 24.26 ff.)

Erwerb

Transaktion mit einem Dritten



Selbst geschaffen

Entwicklung bzw. Herstellung
auf eigenes Risiko

- auch auf Basis eines mit Dritten geschlossenen Dienstleistungsvertrags
- Bei Werkvertrag regelmäßig Erwerb

AN-Diensterfindungen = selbst geschaffene immaterielle VG (DRS 24.19)
Anwendungsempfehlung auch für JA (DRS 24.6) | GoB-Vermutung von DRS 24 (§ 342 Abs. 2 HGB)

5. Immaterielle Vermögenswerte

- **Veränderung** von immateriellen Vermögensgegenständen, die sich bereits in betriebsbereitem Zustand befinden (DRS 24.30 ff.)

→ IDW RS HFA 11

Modifikation

- Beeinflusst nicht die Einstufung in Erwerb oder Herstellung
- Keine erneute Beurteilung
- Behandlung der Aufwendungen wie bei ursprünglichem VG



Wesensänderung

- Entstehung eines neuen immateriellen VG
- neue Beurteilung erforderlich

5. Immaterielle Vermögenswerte

- § 248 Abs. 2 HGB
 - **Aktivierungswahlrecht**
 - notwendige Voraussetzungen für die Aktivierung eines solchen Guts:
 1. in der Entwicklungsphase
 2. Erfüllung der Vermögensgegenstandseigenschaft (abstrakt/konkret)
 3. angestrebter immaterieller VG entsteht mit hoher Wahrscheinlichkeit
 4. Verlässliche Zurechenbarkeit der Entwicklungskosten (→ Kostenrechnung!)
 5. Kein Aktivierungsverbot nach § 248 Abs. 2 HGB

5. Immaterielle Vermögenswerte

- **Zu 1.** Voraussetzung: in der Entwicklung → eindeutige Trennung von Forschungs- und Entwicklungsphase sowie der zugehörigen Kosten erforderlich
 - § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB:
nur Entwicklungskosten dürfen aktiviert werden

Forschung

eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen bzw. technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren wirtschaftliche Erfolgsaussichten bzw. technische Verwertbarkeit noch keine Aussagen getroffen werden können



Entwicklung

Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen

5. Immaterielle Vermögenswerte

- **Zu 3.** Voraussetzung: angestrebter immaterieller VG entsteht mit hoher Wahrscheinlichkeit
 - kumulative Erfüllung folgender Kriterien (DRS 24.50)
 - Fertigstellung ist technisch realisierbar
 - Für die Fertigstellung sind adäquate technische, finanzielle und sonstige Ressourcen verfügbar
 - Fertigstellung ist beabsichtigt

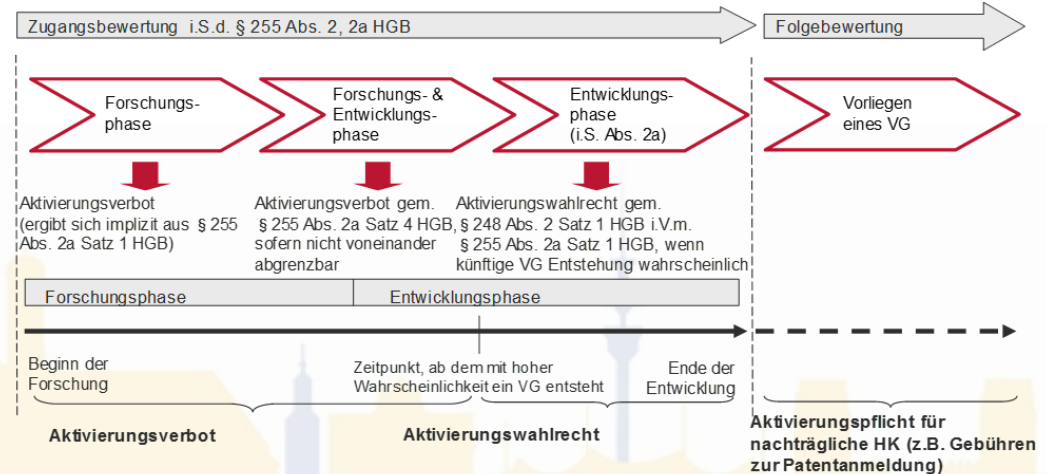
5. Immaterielle Vermögenswerte

- **Zu 5.** Voraussetzung: kein Aktivierungsverbot nach § 248 Abs. 2 HGB
 - explizit ausgenommen von der Aktivierung sind
 - Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten sowie
 - vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben worden sind
 - Hintergrund: Herstellungskosten meist nicht zweifelsfrei zuordenbar

5. Immaterielle Vermögenswerte

- Zeitpunkt der Aktivierung
 - ab Beginn der Entwicklungsphase und
 - es muss sicher sein, dass tatsächlich ein Vermögensgegenstand entsteht

- DRS 24.86: Aufwendungen, die in der Berichtsperiode seit dem Beginn der Entwicklungsphase angefallen sind und noch nicht in einem Abschluss (Vorjahresabschluss, Zwischenbericht o.Ä.) als Aufwand erfasst wurden, **dürfen** in die HK **einbezogen werden**



5. Immaterielle Vermögenswerte

- Ansatzstetigkeit
 - Stetige Anwendung der Ansatzmethoden auf gleichartige Sachverhalte (→ Art- und Funktionsgleichheit)
 - beim Ansatz von Entwicklungsaufwendungen sind alle künftigen Aufwendungen des betreffenden Entwicklungsprojekts zu aktivieren
 - zudem: kein sachverhaltsbezogenes Wahlrecht, d.h., die Entscheidung zum Ansatz gilt einheitlich für alle Entwicklungskosten des Unternehmens
 - Stetigkeit bei der Ausübung von Ermessensspielräumen (DRS 24.70)

Dennoch: erheblicher Ermessensspielraum für den Bilanzierenden, der dem angestrebten Ziel der besseren Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen entgegenwirkt

5. Immaterielle Vermögenswerte

- Teilaktivierung im Konzern?
 - Bilanzierungsentscheidung für Konzern **als wirtschaftliche Einheit** auf Basis des Bilanzierungs- und Bewertungsrahmens des Mutterunternehmens
 - im Gesamtkonzern kann für Zwecke des Konzernabschlusses bei einzelnen Konzerngesellschaften mit dem Aktivierungswahlrecht **nicht unterschiedlich** umgegangen werden
 - Teilaktivierung von Entwicklungskosten im Konzernabschluss ist damit **nicht möglich**

5. Immaterielle Vermögenswerte

■ Rechtsfolgen aus der Aktivierung von Entwicklungskosten

Anhangbericht-
erstattung

Lageberichterstattung

latente Steuern nach
§ 274 HGB

Ausschüttungssperre
§ 268 Abs. 8 HGB

- Vermittlung eines besseren Einblicks in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, allgemeine Berichtspflicht, Darstellung im Anlagespiegel, Einbezug FK-Zinsen, gesonderte Berichtspflicht § 285 Nr. 22 HGB
- Dauer der Berichtspflicht: sofern das Aktivierungswahlrecht im Berichtsjahr oder in den Vorjahren in Anspruch genommen wurde und der Restbuchwert der selbst erstellten immateriellen Anlagegüter noch größer als Null ist
- Berichterstattung über Forschung und Entwicklung im Lagebericht sowie über Chancen und Risiken
- zunehmende Bedeutung von IP im Lagebericht
- Angaben nach § 285 Nr. 29, Nr. 30 HGB
- Oftmals Risiko einer einseitigen Korrektur der IAV ohne Abzug der platSt
- nach § 268 Abs. 8 HGB besteht eine Ausschüttungssperre u.a. für aktivierte Entwicklungskosten abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern
- keine Ausschüttungssperre für die anteilig in den Herstellungskosten berücksichtigten Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten

5. Immaterielle Vermögenswerte

- Folgebewertung
 - nach Fertigstellung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des AV gelten die „normalen“ Vorschriften der Folgebewertung nach § 253 Abs. 3 HGB
 - planmäßige Abschreibung ab Nutzungsbeginn bei zeitlich begrenzter Nutzungsdauer
 - Abschreibungsmethode nach Nutzungsverlauf
 - im Zweifelsfall lineare Abschreibung
 - Problem: Schätzung der zutreffenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer
 - Abschreibungsdauer bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen mit nicht verlässlich schätzbarer Nutzungsdauer: 10 Jahre

in der Praxis sollte aber i.d.R. konkrete ND-Schätzung möglich sein!

5. Immaterielle Vermögenswerte

- Folgebewertung
 - Bestimmung der unternehmensindividuellen Nutzungsdauer anhand von rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Faktoren (DRS 24.97 f.)

Voraussichtliche Nutzung
unter Berücksichtigung
unternehmensindividueller
Gegebenheiten

Produktlebenszyklen
vergleichbarer VG

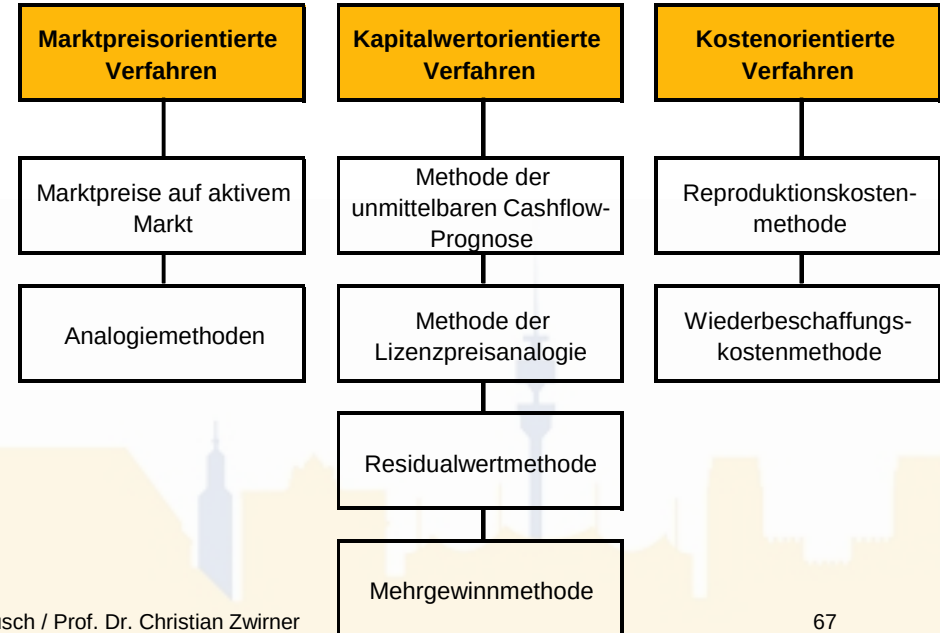
Technische, technologische
oder andere Arten der
Veralterung

Wirtschaftliche Stabilität der
Branche

Abhängigkeit von der
Nutzungsdauer anderer VG
des Unternehmens

5. Immaterielle Vermögenswerte

- Folgebewertung
 - außerplanmäßige Abschreibung bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung
 - Wertminderung über mehr als die Hälfte der Restnutzungsdauer
 - oder über mehr als fünf Jahre (DRS 24.113)
 - Bewertung regelmäßig nach IDW S 5



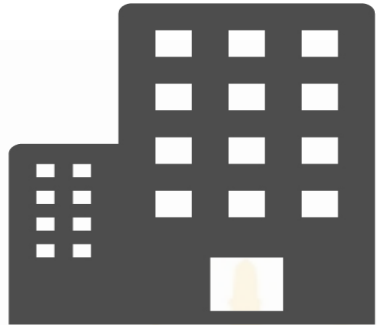
5. Immaterielle Vermögenswerte

- Folgebewertung
 - Wertaufholungsgebot
 - wenn die Gründe für eine vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung wieder entfallen sind (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB)
 - Bis zu den fortgeführten AHK
 - Wertaufholungsverbot beim GoF

6. Bewertungsanforderungen

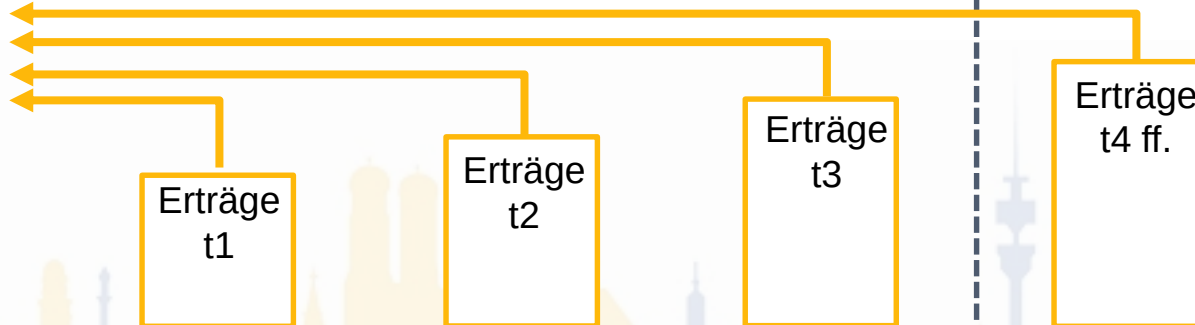
- Bewertung von Geschäfts- oder Firmenwerten gemäß IDW RS HFA 10
 - Ertragswertverfahren nach IDW S 1

**Unternehmens-
bzw. Beteiligungs-
wert**



Phase I
„Detailplanungsphase“

Phase II
„Ewige Rentenphase“



Werthaltigkeitsprüfung erfordert Unternehmensbewertung!

6. Bewertungsanforderungen

- Zinssatz nach Vorgaben IDW S 1
 - Ermittlung des Zukunftserfolgs werts durch Diskontierung der geplanten Erträge (Kapitalwertkalkül)
 - Im Fokus jeder Bewertung:
 - Ermittlung der erwarteten Erträge (Zähler)
 - Ermittlung eines geeigneten Kapitalisierungszinssatzes i.d.R. basierend auf dem CAPM bzw. Tax-CAPM (Nenner)

6. Bewertungsanforderungen

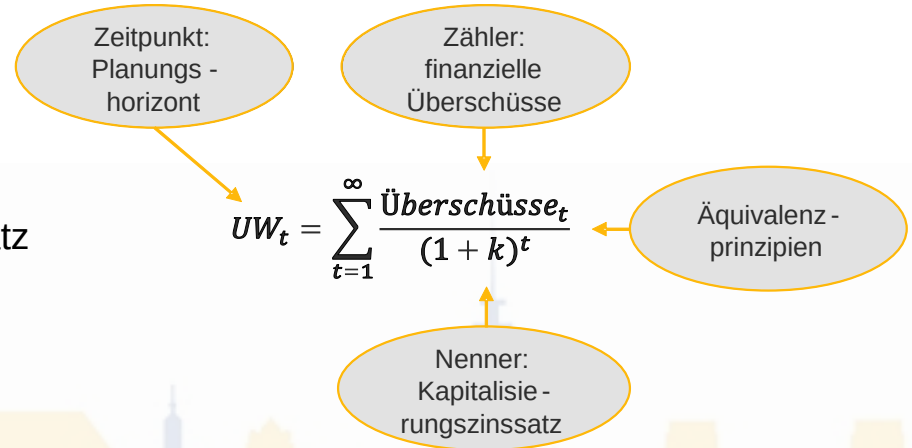
- Zinssatz nach Vorgaben IDW S 1
- vereinfacht gilt für den Kapitalisierungszinssatz (i):

$$i = i_{\text{risikolos}} + \text{MRP} \times b$$

$i_{\text{risikolos}}$ = (quasi-)risikoloser Basiszinssatz

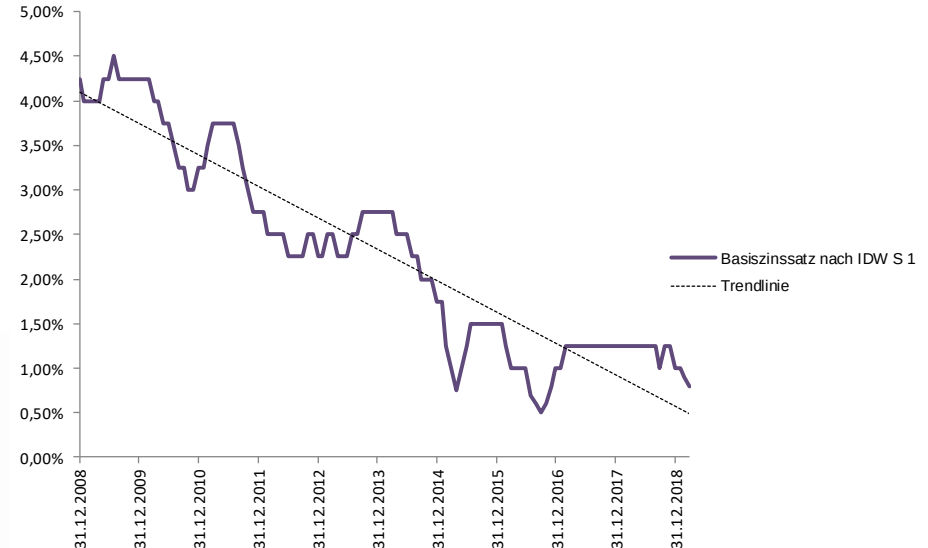
MRP = Marktrendite $\cdot$ $i_{\text{risikolos}}$

b = unternehmensspezifisches Risiko



6. Bewertungsanforderungen

- Zinssatz nach Vorgaben IDW S 1
 - Kapitalisierungszinssatz
 - Basiszinssatz ($i_{\text{risikolos}}$)
 - FAUB-Empfehlung vom 13.07.2016
 - Rundung des Basiszinssatzes:
 - Basis: Zinsstrukturkurve der Deutschen Bundesbank
 - Empfehlung: 1/10-Rundung (unter 1,0%)
 - bisher: 1/4-Rundung des Basiszinssatzes



**Basiszinssatz per
01.04.2019: 0,80 %**

6. Bewertungsanforderungen

- Zinssatz nach Vorgaben IDW S 1
- Kapitalisierungszinssatz: Marktrisikoprämie – aktuelle Entwicklung (1/2)

Zinssatz	vor persönlicher Ertragsteuer	nach persönlicher Ertragsteuer
FAUB (für Bewertungsstichtage ab 01.01.2009) [IDW FN 2009, S. 696 f.]	4,50% - 5,50% → regelmäßig 5,00%	4,00% - 5,00% → regelmäßig 4,50%
FAUB (Empfehlung vom Januar 2012: ab 01.01.2012) [IDW FN 2012, S. 122]	„Im Zusammenhang mit der derzeit beobachtbaren erhöhten Unsicherheit am Kapitalmarkt und der damit zum Ausdruck kommenden gestiegenen Risikoaversion empfiehlt der FAUB, bei Unternehmensbewertungen zu prüfen, ob dieser Situation mit dem Ansatz der Marktrisikoprämie am oberen Rand der empfohlenen Bandbreiten [...] Rechnung zu tragen ist.“	
	→ regelmäßig 5,25% - 5,50%	→ regelmäßig 4,75% - 5,00%
FAUB (Empfehlung vom 19.09.2012) [IDW FN 2012, S. 568 f.]	• bislang angenommene langfristige Trendentwicklungen werden in der aktuellen Finanzmarktkrise von anderen Einflussgrößen überlagert • „Deshalb kommt der FAUB zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen ist.“	

6. Bewertungsanforderungen

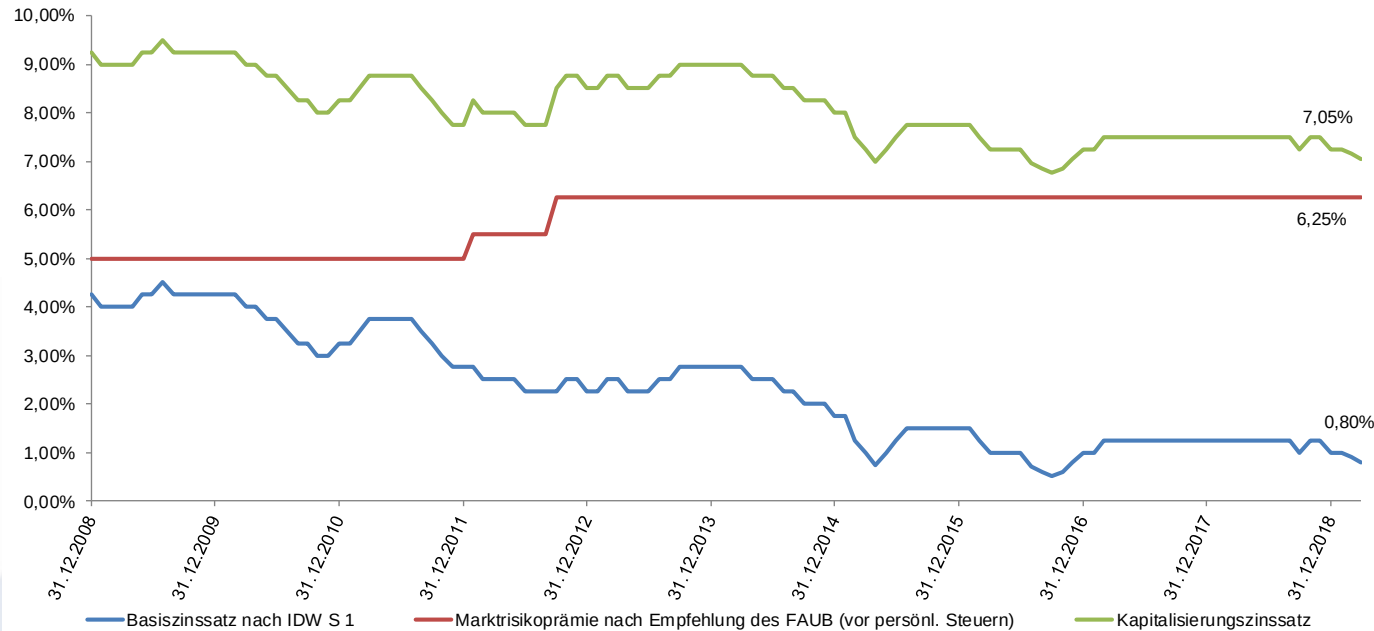
- Zinssatz nach Vorgaben IDW S 1
- Kapitalisierungszinssatz: Marktrisikoprämie – aktuelle Entwicklung (2/2)

Zinssatz	vor persönlicher Ertragsteuer	nach persönlicher Ertragsteuer
→ Orientierung an <u>neuer Bandbreite</u>	5,50% - 7,00%	5,00% - 6,00%
	→ im Mittel 6,25%	→ im Mittel 5,50%
FAUB (Empfehlung vom 13.05.2016)	FAUB hält es weiterhin für sachgerecht, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5% bis 7,0% (vor pers. Steuern) bzw. 5,0% bis 6,0% (nach pers. Steuern) zu orientieren.	
Castedello/Jonas/Schieszl/ Lenckner, WPg 2018, S. 806 ff.	Die Empfehlungen des FAUB, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren, gelten weiterhin.	

Empfehlung zur MRP in 2018 zuletzt bestätigt vom FAUB

6. Bewertungsanforderungen

■ Zinssatz nach Vorgaben IDW S 1: Entwicklung des Kapitalisierungszinssatzes



Zinsen

Werte

6. Bewertungsanforderungen

- Zinssatz nach Vorgaben IDW S 1

IDW LIFE 7/2016, S. 580 ff.

LÄNDERRISIKO

Unter- scheidung	originär	derivativ
Auswirkung	Verlustrisiko in Bezug auf Forderungen gegenüber ausländischen Staaten	Auswirkungen des originären Länderrisikos auf Zahlungsströme der zu bewertenden Unternehmen Anhaltspunkt: Risikoprämie von Staatsanleihen
Berücksich- tigung bei Unter- nehmens- bewertung	Mit Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtete Szenarien in der Prognose der Überschüsse	Berücksichtigung bei finanziellen Überschüssen <u>und</u> bei Kapitalkosten Sofern Ansatz des derivativen Länderrisikos in finanziellen Überschüssen unterbleibt, „kommt alternativ ein korrektiver Ansatz im Nenner des Bewertungskalküls, in Form eines zusätzlichen Risikozuschlags [...] in Betracht“.

6. Bewertungsanforderungen

IDW-FN 2014, S. 282 ff.

- **IDW Praxishinweis 1/2014** (Bewertung von KMU)
 - Ableitung der finanziellen Überschüsse
 - von entscheidender Bedeutung: **nachhaltige Übertragbarkeit** der Ertragskraft
 - Unterscheidung zwischen
 - **Vollständig** übertragbare Ertragskraft (**Ausnahme bei KMU**)
 - **Partiell** oder **temporär** übertragbare Ertragskraft
 - Ermittlung des Zinssatzes
 - typisierend auf Renditen eines Aktienportfolios abzustellen (**CAPM bei KMU**)
 - finanzmathematisch nicht nachvollziehbare Anpassungen durch pauschale Zu- oder Abschläge sind bei der Bestimmung objektivierter Unternehmenswerte unzulässig!

6. Bewertungsanforderungen

■ IDW Praxishinweis 2/2017 (Plausibilisierung der Planung)

IDW life 2017, S. 343 ff.

- Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion
- Grundlage: Unternehmensplanung!

IDW Praxishinweis 2/2017: Einteilung

1. Vorbemerkungen:

Grundsätze zur Unternehmensplanung

2. Allgemeine Maßstäbe für die Durchführung der Planungsbeurteilung:

Zielsetzung der Unternehmensplanung und des Erstellungsanlasses

3. Analysehandlungen zur Beurteilung der Planzahlen:

Analyse der integrierten Planungsrechnung

4. Anlassbezogene Besonderheiten:

Skizzierung der unterschiedlichen Erstellungsanlässe

6. Bewertungsanforderungen

- **IDW Praxishinweis 2/2017** (Plausibilisierung der Planung)
 - Vorgaben zur Durchführung einer Unternehmensplanungsanalyse
 - Praxishinweis enthält umfassende Anhaltspunkte zur Plausibilisierung einer Unternehmensplanung für diverse Anlässe
- **KONSISTENZ**
muss sichergestellt sein!

Formelle Plausibilität		Interne Plausibilität		Externe Plausibilität	
Rechnerische Konsistenz	Konsistenz der Annahmen	Darstellung aus Sicht des Managements	Unternehmens-analyse	Marktanalyse	Wettbewerbs-analyse
Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit	Beurteilung der Konsistenz der Teilpläne	Überprüfung der zugrunde-gelegten Annahmen durch Erläuterungen des Managements	Überprüfung der Unternehmens-entwicklung durch Vergangenheits-analyse. Beurteilung der Plausibilität der Fortschreibung	Heranziehen von Markt- bzw. volkswirtschaft-lichen Prognosen sowie Absatzanalysen	Vergleich mit Wettbewerbern anhand Ist-Zahlen und Analysten-einschätzungen

6. Bewertungsanforderungen

■ **Praxishinweis 2/2018** (Berücksichtigung von Verschuldung)

IDW life 2018, S. 966 ff.

- Konkretisierung der praktischen Umsetzung des IDW S 1 bei der Bewertung hoch verschuldeter Unternehmen

■ Unterscheidung in:

- normal verschuldetes Unternehmen

- gering verschuldetes Unternehmen

- hoch verschuldetes Unternehmen

- überhöht verschuldetes Unternehmen

Ausfallrisiken grds. vernachlässigbar

Ausfallrisiken grds. zu beachten

6. Bewertungsanforderungen

- **Praxishinweis 2/2018** (Berücksichtigung von Verschuldung)
 - aus Transparenzgründen Bewertung von hoch verschuldeten Unternehmen nach Bruttomethode (bspw. APV) empfohlen
 - bei überhöht verschuldeten Unternehmen zusätzlich insolvenzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen
 - sofern Sanierung nicht hinreichend konkretisiert, kommt Ermittlung eines objektivierten Fortführungswerts nach IDW S 1 nicht in Betracht

6. Bewertungsanforderungen

- Ergebnis
 - tendenziell steigende bzw. hohe Unternehmenswerte wg. **Niedrigzinsniveaus**
 - bei einem **kurzfristigen Ansteigen** der Zinssätze wird auch der unternehmensbewertungsrelevante Zinssatz kurzfristig reagieren und ansteigen → damit zunehmendes **Risiko**, dass sich künftig ein Abschreibungsbedarf ergibt
 - **Besonderheiten für mittelständische Unternehmen** müssen bei der Bewertung angemessen berücksichtigt werden
 - **Konsistenz der Bewertungsannahmen** sowie der Planungsrechnungen muss sichergestellt sein
 - zutreffende **Berücksichtigung** der (bewertungsrelevanten) **Verschuldung** notwendig

Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - WP StB Prof. Dr. Christian Zwirner
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-254
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - WP StB Dr. Julia Busch
 - julia.busch@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-271
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2019

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

→ 06. Juni 2019, 19.00 Uhr
Pensionsverpflichtungen und Rückstellungen in
Handels- und Steuerbilanz

→ 11. Juli 2019, 19.00 Uhr
Umsatzsteuer, Digitalisierung und Compliance

→ 17. Oktober 2019, 19.00 Uhr
Grenzüberschreitende Mobilität –
rechtliche und steuerliche Fallstricke

→ 21. November 2019, 19.00 Uhr
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Willkommen

Startseite

Veranstaltungen

Veranstaltungsort

Veranstalter

Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 04/2019. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.